

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Erbringung von Werkleistungen
der Firma Jost Veranstaltungsservice GmbH**

§ 1 Geltungsbereich

§ 1.1.

Die Firma Jost Veranstaltungsservice GmbH, Brückes 74 a, 55545 Bad Kreuznach (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), erbringt Werkleistungen allein an Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe, Selbstständige und sonstige Unternehmen wie Schulen, Universitäten, Behörden und Vereine (nachfolgend „Kunden“ genannt), mithin natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1.2.

Von diesen Vertragsbedingungen abweichenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur, insoweit diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Mit seiner Bestellung erkennt der Kunde die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers an. Sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte.

§ 2 Vertragsschluss

§ 2.1.

Die Angebote des Auftragnehmers gelten allein für die unter § 1 genannten Kunden. Mit Erteilung des Auftrags bestätigt der Kunde, dass die Werkleistungen des Auftragnehmers in diesen Tätigkeitsbereichen verwendet werden und dort verbleiben.

§ 2.2.

Alle Angebote sind freibleibend und werden somit erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit tatsächlicher Ausführung des Auftragnehmers verbindlich. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen existieren nicht. Sie sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer sein Einverständnis schriftlich erklärt hat. Die vom Auftragnehmer präsentierten Leistungen auf Werbeunterlagen, der eigenen Website oder sonstigen Medien stellen kein bindendes Angebot des Auftragnehmers dar.

§ 2.3.

Produktänderungen in Farbe, Design oder Technik, die der Verbesserung des Produktes dienen, behält sich der Auftragnehmer ohne gesonderten Hinweis vor. Bilder in Katalogen müssen nicht farbecht sein. Ablichtungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Beschaffenheitsangaben sind keine Garantie. Für Irrtümer durch etwaige Druckfehler haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 3 Preisgestaltung

§ 3.1.

Alle Preise sind Nettopreise in EURO zuzüglich Versandkosten, Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Mengenrabatte gelten nur für den einzelnen Artikel in der beschriebenen Größe und Farbe.

§ 3.2.

Sofern sich nach Vertragsschluss Veränderungen bei Material- oder Lohn oder anderen Kosten durch nicht vorhersehbare Umstände ergeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis gegen Nachweis im entsprechenden Umfang anzupassen, sofern nicht explizit ein Festpreis vereinbart ist.

§ 4 Lieferung und Abnahme

§ 4.1.

Sämtliche Liefertermine und -fristen müssen schriftlich bestätigt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien. Vereinbart ist die Lieferung „ab Werk“ durch Selbstbelieferung oder durch einen von dem Auftragnehmer bestimmten Spediteur oder Frachtführer.

§ 4.2.

Verzögerungen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so insbesondere die Einholung behördlicher Genehmigungen oder Durchführungspläne, die Klärung von Untergrundbeschaffenheit, Anfahbarkeit und notwendigen Versorgungsanschlüssen (insbes. Abwasser, Wasser, Strom) oder Anzahlungen.

§ 4.3.

Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer ferner nicht zu vertreten, wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Hierzu gehören auch Arbeitskämpfe in eigenen oder fremden Betrieben, behördliche Anordnungen oder Transportverzögerungen. In solchen Fällen ruhen die Leistungspflichten des Auftragnehmers für die Dauer der

durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 4.4.

Sobald eine Abnahme oder ein im Vertrag vorgesehener Testlauf möglich ist, gelten die vertraglichen Lieferfristen als eingehalten.

§ 4.5.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Werk abgenommen, sobald es der Kunde in Gebrauch nimmt. Ist im Vertrag eine Abnahme vereinbart, erfolgt sie förmlich. Hat danach der Auftragnehmer die von ihm geschuldeten Leistungen erbracht, ist schriftlich ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Nach Durchführung der Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll erstellt und vom Kunden gegengezeichnet. Liegt lediglich ein unwesentlicher Mangel vor, kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verschiebt sich die Abnahme durch einen Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4.6.

Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten, sofern er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur vollständigen Erfüllung seiner Leistungspflichten gesetzt und darauf hingewiesen hat, dass die Leistung nach Ablauf der Frist abgelehnt wird.

§ 4.7.

Im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten kann der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger eingetreten ist. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Kunden über.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

§ 5.1.

Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann der Vertragsgegenstand in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert werden.

§ 5.2.

Mit der Übergabe der Sendung an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Vertragsgegenstandes aus dem Werk des Auftragnehmers geht die Gefahr auf den Kunden über. Wird die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder durch einen sonstigen in seinem Verantwortungsbereich liegenden Grund verzögert, geht die Gefahr mit der Mitteilung der

Versandbereitschaft des Auftragnehmers auf den Kunden über. In diesem Fall ist der Auftragnehmer weiterhin berechtigt, auf Kosten des Kunden den Vertragsgegenstand angemessen einzulagern und alle zu dessen Erhalt erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

§ 6.1.

Sämtliche Zahlungen des Kunden sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei an den Auftragnehmer derart zu leisten, dass der Antragnehmer spätestens am Fälligkeitstag über den Zahlbetrag frei verfügen kann. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels wird der Auftragnehmer zumindest Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 6.2.

Trotz anders lautender Tilgungsbestimmungen des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, dessen Zahlungen zunächst auf seine älteren Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, kann der Auftragnehmer die Kundenzahlung vorrangig auf die Kosten, dann die Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung verrechnen, worüber der Kunde informiert wird.

§ 6.3.

Rabatte, Skonti oder andere Preis-Herabsetzungen können nur beansprucht werden, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich zugesagt hat und der Kunde nicht mit anderen Zahlungen rückständig ist.

§ 6.4.

Schecks und Wechsel nimmt der Auftragnehmer nur erfüllungshalber entgegen. Hierbei anfallende Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen hat der Kunde zu tragen.

§ 6.5.

Gegen Forderungen des Auftragnehmers darf der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gegen den Auftragnehmer gerichtete Forderungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 6.6.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für seine Forderungen, auch wenn sie bedingt oder befristet sind, ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Ebenso kann der Auftragnehmer für Vorausleistungen angemessene Sicherheit begehren.

§ 7 Gewährleistung

§ 7.1.

Das Werk des Auftragnehmers ist vertragsgemäß und mangelfrei, wenn es nicht oder nur unwesentlich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden ergibt. Ein unwesentlicher Mangel kommt ebensowenig in Betracht wie ein solcher, der auf einen Umstand zurückzuführen ist, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung garantiert und haftet der Auftragnehmer nicht für eine bestimmte Eignung und Verwendung seiner Werke. Ebenso ist eine Haftung für Verschlechterung, unsachgemäße Behandlung oder den Untergang des Werkes nach Gefahrübergang ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde Änderungen wie das Wechseln von Einzelteilen an dem Werk vornimmt oder sich nicht an Anweisungen des Auftragnehmers hält. Sofern der Kunde beabsichtigt, das Werk zu verändern, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen. In diesem Fall erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer.

§ 7.2.

Der Kunde hat das Werk unmittelbar nach Erhalt auf seine Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Das mangelhafte Werk bzw. die mangelhaften Teile sind dem Auftragnehmer zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung in dem Zustand zur Verfügung zu stellen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befunden haben.

§ 7.3.

Bei Vorliegen eines Mangels- und/oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden. Der Auftragnehmer kann insoweit gleichwertige Materialien verwenden, sofern diese den beabsichtigten Gebrauchszweck durch den Kunden nicht beeinträchtigen und ihm zuzumuten sind. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durch, kann der Kunde eine adäquate Nacherfüllungsfrist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf entweder den vereinbarten Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

§ 7.4.

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der Annahme und beträgt ein Jahr. Unberührt bleiben gesetzlich zwingend vorgeschriebene längere Gewährleistungsfristen. Durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung wird die Verjährungsfrist nicht verlängert oder beginnt neu zu laufen.

§ 7.5.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte ist ausgeschlossen, insbesondere wegen normaler Abnutzung des Werkes.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

§ 8.1.

Soweit gesetzlich zulässig und in diesen Bestimmungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt für jeden, aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemachten Anspruch und umfasst somit insbesondere Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher oder außergerichtlicher Pflichten, gesetzliche Ansprüche oder Pflichten bei der Vertragsanbahnung.

§ 8.2.

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei schuldhaften Pflichtverletzungen nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die nicht an dem Werk selbst entstanden sind, insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

§ 8.3.

Soweit danach die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

§ 8.4.

All dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

§ 9.1.

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Produkten bis zur Erfüllung seiner sämtlichen Forderungen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) vor. Durch den Eigentumsvorbehalt gesichert ist die Saldoforderung des Auftragnehmers, die sich aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ergibt.

§ 9.2.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anrechnung an den Werklohn zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes sowie dessen Pfändung durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Kunde hätte diesen ausdrücklich und schriftlich erklärt.

§ 9.3.

Werden die von dem Auftragnehmer gelieferten Waren und Produkte von dem Kunden im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußert, verarbeitet oder umgebildet, tritt der Kunde bereits hiermit die ihm aus der Veräußerung, Verarbeitung oder Umbildung gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche oder Forderungen in Höhe der dem Auftragnehmer gemäß der obigen Tz. I zustehenden Forderungen ab. Diese Abtretung nimmt der Auftragnehmer hiermit an, ohne jedoch verpflichtet zu sein, aus der Abtretung gegenüber Dritten vorzugehen.

§ 9.4.

Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren und Produkte zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übertragen. Ebenso ist ihm eine Abtretung der ihm aus der Veräußerung, Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsgutes zustehenden Ansprüche untersagt.

§ 9.5.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit er Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Den Pfändenden oder auf sonstige Weise in das Vorbehaltsgut eingreifenden Dritten hat der Kunde auf den zu Gunsten des Auftragnehmers bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Erfolgt dies nicht und gibt der Dritte das Vorbehaltsgut zu Gunsten des Auftragnehmers nicht frei, haftet der Kunde für den dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere für die dem Auftragnehmer entstehenden und nicht anderweitig erstatteten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO.

§ 9.6.

Der Kunde ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand pfleglich zu behandeln, sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Schließlich hat der Kunde den Vorbehaltsgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Sich aus diesen Versicherungsverträgen ergebende Entschädigungszahlungen der Versicherer tritt dem Kunde bereits jetzt an den annehmenden Auftragnehmer ab.

§ 9.7.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zuvor erfolgten Abtretungen so lange nicht offenzulegen und die sich hieraus zu seinen Gunsten ergebenden Forderungen so lange nicht einzuziehen, soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Weiterhin ist der Auftragnehmer bereit, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die gemäß der obigen Tz. I zu sichernden Forderungen um nicht mehr als 20 % übersteigt, wobei dem Auftragnehmer die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

§ 10 Datenschutz

§ 10.1.

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personen- und unternehmensbezogenen Daten der Kunden des Auftragnehmer werden von ihm EDV-mäßig gespeichert, bearbeitet sowie im Rahmen der Vertragsabwicklung ggf. an Dritte übermittelt.

§ 10.2.

Weiterhin werden Daten für die eigenen Werbezwecke des Auftragnehmers erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe der Adresdaten der Kunden des Auftragnehmers erfolgt nicht. Der Nutzung, Weitergabe oder Übermittlung ihrer Daten zu Werbezwecken können die Kunden des Auftragnehmers jederzeit widersprechen.

§ 10.3.

All dies erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Gesetze. Auf den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten der Kunden des Auftragnehmers wird besonderer Wert gelegt.

§ 10.4.

Dem Auftragnehmer stehen sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte an dem Werk zu. Die Unterlagen des Auftragnehmers wie Muster, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen oder Software dürfen ohne dessen Genehmigung nicht verändert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen sind ohne Zurückhaltung von Duplikaten auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzugeben. An sämtlichen Unterlagen behält der Auftragnehmer sein Eigentum. Die Nutzung ist nur im Sinne des Vertragszwecks gestattet. Die Veränderung oder Entfernung angebrachter Kennzeichen an den vertraglich gelieferten Gegenständen des Auftragnehmers ist untersagt.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Bad Kreuznach. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder anderweitig getroffene Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Vereinbarung diejenige Regelung, die der Erreichung des Vertragszweckes und seinem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.